Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 121. Donnerstag den 7. März 1895. 89. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die An- und Abmeldung der Fremden betreffend.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende **Vormesse für Musterlager und Mustercollectionen** bringt das unterzeichnete Polizeiamt die nachstehenden Bestimmungen des **Melderegulativs** mit dem Bemerken in Erinnerung, daß jede Nichtbeachtung dieser Vorschriften **Geldstrafe bis zu 50 ℳ** oder entsprechende **Haftstrafe** nach sich zieht.

Die An- und Abmeldung der Fremden kann sowohl auf dem **Hauptmeldeamt**, Abth. II, Polizeigebäude, Wächterstraße 5, II. Etage, und zwar an Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags und an den Sonntagen in der Zeit von ½11 bis 12 Uhr Vormittags, wie auch auf sämmtlichen **Bezirksmeldestellen** (Polizeiwachen), und zwar an Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags und an den Sonntagen in der Zeit von ½11 bis 12 Uhr Vormittags erfolgen.

Leipzig, den 28. Februar 1895.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

D. R. 985. Bretschneider. Seitenmacher.

Auszug

aus dem Melderegulativ der Stadt Leipzig vom 4. December 1890.

§. 12. Jeder in einem **Gasthofe** oder in einem mit **Herbergsberechtigung** versehenen ähnlichen Hause einkehrende und über **Nacht** bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar, falls er **vor 3 Uhr** Nachmittags ankommt, noch am **Tage der Ankunft**, andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II oder der Polizeiwache des betreffenden Bezirks schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen. Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 14. Die in **Privathäusern** absteigenden Fremden, sogenannte **Besuchsfremde**, sind, sobald sie **länger als 3 Tage** hier verweilen, spätestens am 4. Tage, von erfolgter Ankunft an, vom Quartierwirth beim Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Wohnung nehmenden **Meßfremden** jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier bleiben, und zwar binnen **24 Stunden von der Ankunft an, beim Meldeamt Abth. II**, als auch in **jeder der Polizeibezirkswachen** zu geschehen. In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei **Meßfremden** binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es **in der Regel** der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen. Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden **Quartierwirthe**, welche Fremde bei sich aufnehmen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 1 der Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung der städtischen Wasserwerke vom 6. Februar 1888 machen wir hierdurch bekannt, daß der Klempner Herr **Wilhelm Reinhardt**, L.-Tölitz, Bornaische Straße Nr. 81, zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 5. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

X. 1065. Dr. Georgi. Wolfram.

Versteigerung.

Freitag, den 8. und event. Sonnabend, den 9. März 1895, von Vormittags 10 Uhr an
gelangen im Restaurant zur „Marienburg" in L.-Schleußig, **Könneritzstraße**, 1 große Partie Materialwaaren, als Kaffee, Zucker, Cigarren, Tabak, Hülsenfrüchte, Seife, Syrup, Honig, Chocolade, Rosinen, Mandeln, Olivenöl, Datteln, Feigen, Conserven, Weine, Spirituosen, 1 große vollständige Ladeneinrichtung, 1 Eisschrank, 1 Brückenwaage, 1 Petroleumapparat, Möbel und verschiedene andere Gegenstände zur Versteigerung.

Leipzig, am 6. März 1895.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Secr. Rassow.

Gesucht

wird der am 13. August 1861 in Breslau geborene Zeilenbauer **August Oscar Max Alter**, welcher zur Fürsorge für sein Kind anzuhalten ist.

Leipzig, den 2. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt, Abth. II.

A. R. VII. Nr. 79c/713. Hentschel. Mlk.

Gesucht

wird der am 5. November 1862 in Neuendorf bei Bernburg geborene Handarbeiter **Gottfried Traugott Henschel**, welcher zur Fürsorge für seine Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, den 5. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armen-Amt, Abtg. IVa.

A. R. IVa. No. 624. Hentschel. Hr.

Die drei berechtigten Privatschulen in Leipzig

führen wie die öffentlichen Realschulen ihre Zöglinge bis zu der durch das Gesetz vom 15. Febr. 1884 für die öffentlichen wie für die privaten Realschulen vorgeschriebenen Reifeprüfung, mit deren Bestehen auch die Berechtigung zum einj. freiw. Militairdienst erlangt wird. Zugleich bereiten sie für die entsprechenden Klassen der öffentlichen höheren Lehranstalten vor. Zur Aufnahme in die VI. Realschul- bez. Progymnasialklasse genügt das 9. Lebensjahr, während in die Vorschulklassen Schüler vom schulpflichtigen Alter an aufgenommen werden.

Das **Schuljahr beginnt Montag, den 22. April.** Die Unterzeichneten sind zur Entgegennahme von Anmeldungen und zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft **täglich (außer Sonntags) 11—½1 Uhr** bereit.

Dir. Dr. **E. Barth**, Realschule mit Elementarklassen (Querstr. 19 u. Bahnhofstr. 5).

Dir. Dr. **Fr. Roth** (Teichmann-Dr. Roth'sche Privatschule) Realschule mit Progymnasial- und Elementarklassen (Ecke der Universitäts- und Schillerstr. Fernsprecher Nr. 2059).

Dir. **O. Toller**, Realschule (Centralstraße 1).

Jesuiten in Sicht?

Ueber den Beschluß des Reichstags, welcher den Jesuiten, den Antipoden deutschen Wesens, in unserem Vaterlande Hütten zu bequemerer Wühlerei für römische Zwecke bauen will, steht die Entscheidung nun beim Bundesrath. Fürst Bismarck hat diesen einmal als einen stärkeren Hort des Reiches bezeichnet, als der Reichstag sei. Der Bundesrath hat jetzt eine Gelegenheit, die Probe auf die Wahrheit dieses Ausspruchs zu machen.

Die Tagespresse bringt neuerdings öfter Notizen, es sei an leitender Stelle Neigung vorhanden, dem Centrum die heißersehnten Jesuiten an sein so deutsch (!) fühlendes Herz zu legen. Vielleicht sind solche Notizen Versuche, die Meinung des protestantischen Volkes von Neuem herauszulocken. Und wenn dies jetzt schweigt oder nicht so laut seine Stimme erhebt, wie die Römischen zu reden sich gewöhnt haben, so folgert man, die Protestanten stünden nun in kühler Gleichgiltigkeit zu der Frage, ob man den Jesuiten die Thore des Reiches wieder öffne oder nicht. Aber wenn der Bundesrath durch solche Erwägung sich das „Ja" zu dem Reichstagsbeschluß erleichtern wollte, beginge er einen verhängnißvollen Fehler. Die evangelischen Deutschen sind es müde, immer von Neuem gegen die vaticanischen Gelüste zu protestiren; wenn sie jetzt schweigen, so geschieht es, weil sie oft genug gegen die Wiederaufnahme der jedes Volk und jeden Staat verderbenden Jesuiten gesprochen haben; ihre Ansicht darüber kann weder dem Bundesrath noch dem Reichstag fremd sein; an beiden Stellen muß man Kenntniß davon haben, welch' ein Widerwille gegen Gewährung jesuitischer Niederlassungen durch alle die Schichten geht, die in warmer Begeisterung um die Fahne des deutschen Reiches sich schaaren. Wenn sie jetzt schweigen, so geschieht es, weil nun der Bundesrath zu reden hat. Und wenn sein Spruch für die Loyoliten, für diese starren, kalten, grausamen Verfechter des Romanismus fällt? Dann hat das Centrum seinen Willen; die Minorität der Deutschen, die im Gefolge des Papstthums dient, übt ausschlaggebenden Einfluß; die Verhältnisse unseres Vaterlandes werden durch römische Rücksichten bestimmt; der Vatican regiert mit in Deutschland; dann hat das Centrum seinen Willen: Es wird in weiten Kreisen des Volkes das Vertrauen zur Kraft der Regierung weiter geschwächt und das patriotische Interesse für's Reich unterbunden; die centrifugale Strömung nimmt zu. Wie sollte auch feste und entschiedene Neigung für ein Staatengebiet Platz greifen, in dem dem römischen Bischof freundlichst die Hand gedrückt, höflichst das Compliment gemacht und römischem Geiste überall die Wege freigegeben werden! Für den Jesuitismus ist das deutsche Reich nicht gegründet; nein, dazu erstand es in großer Zeit aus der Volkskraft germanischen Geistes nicht, daß es wieder der gehorsame Diener der vatikanischen Universalitätsbestrebungen werde, von der die gewaltigste That seiner Geschichte, die Reformation, den deutschen Geist gelöst hat. Videant consules! Weitere Concessionen gegen das Centrum entfremden der Reichsregierung die Kreise, in denen der Reichsgedanke seine zuverlässige Stütze hat, und lähmen die freudige Hingabe an das Reich. Und wenn nun das hier die römische Partei erreicht, so wäre dies schon ein großer Triumph für sie. Aber sie wird, wenn sie nun ihre Jesuiten wieder ungehindert zur Verfügung hat, noch mehr erreichen.

Graf Hoensbroech hat abermals nachgewiesen, daß die Loyoliten grimmige Hasser des deutschen Reiches sind, wenigstens so lange, als dieses nicht nach den Winken des Vaticans marschirt; er hat nachgewiesen, daß sie den Einfluß des geordneten deutschen Priesters auf die Gemeinde verdrängen und das Volk sich unterthänig machen. Glaubt man in Berlin, daß sie ihre Herrschaft über die Gemüther zu Nutz und Frommen des Patriotismus gebrauchen? Glaubt man, daß sie die deutschen Katholiken in der Treue gegen Kaiser und Reich festigen? Glaubt man, daß sie, die Vertreter einer entsetzlichen Moral, die Verkämpfer mittelalterlicher Gedanken, ihr Gefolge willig machen werden zur Mitarbeit an den Culturaufgaben unseres Volkes? Hat man in Berlin keine Furcht davor, daß es jesuitischer Minirarbeit gelingen könne, die confessionelle Spaltung immer mehr zu erweitern und den Gegensatz zwischen Protestanten und Katholiken im deutschen Reich zu einer unüberbrückbaren Kluft zu dehnen? Kann man dort aus den Zusätzen, die das Centrum zu dem Umsturzgesetz gebracht hat, nicht auf die Ziele schließen, die man auf vaticanischer Seite verfolgt? Im Syllabus Pius IX. war darauf hingewiesen, daß der Staat zum Kampfe gegen die Feinde der römischen Kirche verpflichtet sei, da diese der einzig berechtigte Cultus, die einzige Staatsreligion sein dürfe; die Anträge des Centrums zum Umsturzgesetz wollen in letzter Linie dem Strafrichter die Rolle des alten Inquisitors geben. Wer hätte gedacht, daß 25 Jahre nach Errichtung des deutschen Reiches Versuche mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden könnten, die Kritik am Romanismus und das freie Wort des evangelischen Geistes mundtodt zu machen? Ein solcher Schimpf ist selten dem Deutschen angethan worden. Videant consules!

Unser Volk rüstet sich, in hellem Jubel den 80. Geburtstag des Altreichskanzlers zu begehen. Das ist eine lichte Stelle im Dunkel der Gegenwart. Aber mag diese Feier nicht blos begeisternde Reden bringen; mag sie von Neuem die hohe Freude am deutschen Vaterlande und den Entschluß allerorten wecken, aus der vornehmen, sich sicher dünkenden Zurückhaltung gegen das Vordringen des vaterlandslosen und des römischen Wesens zu kräftiger Vertretung evangelischer und deutscher Interessen sich zu erheben! Wenn es unser Spruch sein soll: Deutschland, Deutschland über Alles, über Alles in der Welt, so muß uns zuvor das andere feststehen: Deutschland für sich selber und nicht für den Romanismus mit seinen culturfeindlichen Schaaren! Steht dies fest, so haben auch die Thore des deutschen Reiches den Jesuiten verschlossen zu bleiben!

Meyer.

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 6. März. Im „Vorwärts" ist heute zu lesen:

„**Pindter** hält es ohne ein Organ nicht länger aus und will, um einem eigenen, tiefgefühlten Bedürfniß zu genügen, vorab ein Wochenblatt gründen. Es soll „Deutsche Sonntagspost" heißen und bei Otto Spamer in Leipzig erscheinen. Meldungen von Mitarbeitern verstorbener, gegenwärtiger oder auch zukünftiger Curie, die etwas Officiöses abzulagern haben, können vorab noch entweder von Pindter persönlich oder auch postlagernd unter der Chiffre „Mißbuch" berücksichtigt werden."

Der Verlagshandlung Otto Spamer ist, wie wir erfahren, von einem derartigen Unternehmen nichts bekannt.

△ **Berlin**, 6. März. Allenthalben in der bürgerlich-radicalen Presse stößt man auf das begeisterte Lob einer von Ernst Freiherrn von Wolzogen unter dem exclusiven Titel „Linksum kehrt schwenkt — Trab!" veröffentlichten Schrift, die sich zum Theil gegen die Umsturzvorlage wendet und im Uebrigen einen aristokratischen Standpunct vertritt, auf den rühmend hinzuweisen unsere bürgerliche Bescheidenheit selbst dann nicht ausreichen würde, wenn wir in der erwähnten Vorlage nichts Annehmbares fänden. Man liest da: „Ich glaube an das Blut — als überzeugter Darwinianer; ich glaube, daß wir Adligen eine besondere Rasse darstellen, welche — wenigstens bis in die neuere Zeit hinein — die zum Herrschen berufene war. Das Aufwachsen in der Freiheit ist allein im Stande, geistig und körperlich tüchtige, kraftvolle Menschen zu erzeugen — und lange Zeit war es der Adel, der allein solcher Freiheit genoß. Und auch späterhin war er noch lange Jahrhunderte hindurch durch Besitz und Vorrechte aller Art in den Stand gesetzt, die höchste Bildung, die feinste Sitte der Zeit sich vorzugsweise zu eigen zu machen und in tüchtigem Manneswerk, in Krieg und Frieden stets an hervorragender, führender Stelle seine Kräfte vielseitig auszubilden. Das mußte in jedem Adligen ein gewisses Herrscherbewußtsein erzeugen, welches selbst bei den Minderbegabten durch eine ungezwungene Sicherheit und Freiheit des Auftretens zu Tage trat, welche den Abkömmlingen der Unfreien bei allem Bemühen nur unvollkommen oder gar nicht sich anzueignen gelingen konnte. Heutzutage haben sich die Verhältnisse insofern freilich erheblich verschoben, als die Abkömmlinge alter Bürgerfamilien, deren Mitglieder schon seit vielen Generationen im Besitze großer Vermögen, höherer Bildung und bedeutender Stellungen sich befanden, jene Vorzüge mit den Nachkommen des Adels theilen. Sie sind also im eigentlichsten Sinne der Geburtsaristokratie zuzurechnen, ein Unterschied zwischen adlig und bürgerlich besteht in diesem Sinne nicht mehr. Was aber immer bestehen bleiben wird, das ist der Rassenunterschied zwischen alten und erst neu in die Höhe gekommenen Familien." — Was die Leser freisinniger Blätter, die nach der als Freiheits- und Fortschritts-Botschaft empfohlenen Schrift jedenfalls zu Tausenden gegriffen haben, zu der angewohnten Abwechselung sagen mögen, die sie ihren politischen Berathern verdanken? Wo sie sonst eine Raubritterromantik zu sehen gelehrt wurden, zeigt man ihnen jetzt eine Zeit allein menschenwürdiger Freiheit, deren Product eine Kraft ist, die nicht, wie es gewöhnlich heißt, ein Rowdiethum nach Bethätigung drängt, sondern ihren Trägern das Recht auf die Herrschaft verbrieft, einer Herrschaft, die sie, wenn es sein muß, mit den „Abkömmlingen der Unfreien" theilen dürfen, ohne deshalb des Bewußtseins ihrer Waffenüberlegenheit verlustig zu gehen! Die Selbstverleugnung freisinniger Blätter, die in der Anerkennung von der Rasse bedingter Qualitätsunterschiede liegt, ist wahrhaft heroisch zu nennen. Der viel gepriesene Edeling spielt seine angestammte Volksführerrolle übrigens nicht nur der bürgerlichen Demokratie zu Dank, auch die Socialdemokratie findet in seinem Sentschreiben Goldkörner, und der „Vorwärts" verräth vielleicht einen sichereren Instinct als die Herrn von Wolzogen wie einen neuen Hutten preisenden Freisinnigen, wenn er die Stelle hervorhebt, die die Ehe als „staatlich und kirchlich concessionirtes Hazardspiel, in welchem gleichzeitig der unglückliche Verlierer zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt wird", definirt. (Soweit unsere △-Correspondenz. Wir unsererseits haben allen Grund, zu bezweifeln, daß Herr von Wolzogen sich auf eigene Erfahrungen stützt, wenn er die Ehe in Deutschland einem lebenslänglichen Zuchthaus vergleicht. Die Red.)

C. H. **Berlin**, 6. März. (Privattelegramm.) Der **Kaiser** hat auf das Telegramm der Berliner Studentenschaft anläßlich der Bismarckfeier erwidert, daß er sich herzlich gefreut habe über den schönen und würdigen Verlauf der Feier, welche von der begeisterten Dankbarkeit und der warmen Pietät der akademischen Jugend gegen den großen Kanzler ein glänzendes Zeugniß ablege.

B. **Berlin**, 6. März. (Privattelegramm.) Die „Kreuzztg." bestätigt, daß **Oberpräsident Graf Stolberg** den Abschied genommen hat. Die „Nationalztg." meint, den äußeren Anlaß zum Rücktritt habe die Erklärung Stolberg's zu Gunsten des Antrags Kanitz gegeben, und fährt dann

Feuilleton.

Ein altes Leipziger Zunftbild.

Mitgetheilt von Otto Moser.

(Nachdruck verboten.)

Als der ursprünglich erste Stand der Leipziger Bevölkerung, der Ritterstand, die sogenannten Geschlechter, im 13. Jahrhundert an Macht und Ansehen verloren hatte, erhob sich um so kräftiger der zweite und dritte Stand, das Bürgerthum, die Handelsherren, oder wie sie sich selbst bezeichneten, „die Edlen von der Kaufmannschaft" und die Handwerker. Letztere waren ursprünglich erbliche Freisassen, von welchen den meisten wohl nur ein Haus mit Hofraum zustand. Dieser Stand trat schon frühzeitig zu Gilden und Innungen zusammen und schuf sich eigene, das Ganze ordnende und regelnde Gesetze, wodurch er so rasch an Macht und Kraft gewann, daß er nicht nöthig hatte, zur Wahrung seiner Errungenschaften mit den edlen Geschlechtern, wie anderwärts vorkam, Kämpfe zu bestehen. Mit Gründung der Innungen, die sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts vollzog, trat auch bald eine Beschränkung der bisherigen Gewerbefreiheit ein und schließlich übte der Handwerkerstand unter seinen Oberältesten über alle seine Angehörigen eine eigene Gerichtsbarkeit, deren Gesetze keinen Widerspruch gestatteten.

Vor uns liegt das Archiv der hiesigen Hutmacher-Innung, einer der ältesten Zünfte der Stadt, nach welcher in grauer Vorzeit eine Nachbarschaft „die Hutergasse", die vor dem Ranstädter Thore, bei der Angermühle, lag und noch 1542 in die Jakobskirche eingepfarrt war, benannt wurde. Die in der Innungslade verwahrten Schriftstücke führen fünf Jahrhunderte zurück und bieten einen ununterbrochenen Nachweis aller Verpflichtungen und Verhandlungen, wie sie in den Meisterversammlungen, vor offener Lade, bis zur neuesten Zeit zur Sprache gekommen sind. Jetzt, wo die Aufregung und Meinungsverschiedenheit über die Gewerbefreiheit und Aufhebung des Innungswesens noch keineswegs überwunden ist, dürfte ein Einblick in die Niederschriften der Innungslade der Leipziger Hutmacher, welche ein halbes Jahrtausend an sich vorüberziehen sahen und vieles Denkwürdige enthalten, wohl von allgemeinerem Interesse sein.

Am Tage der heiligen drei Könige (6. Januar) nach Christi unseres Herrn Geburt 1429 versammelten sich die alten Handwerksmeister „der Huter-Innunge zu Lipsk" zur schriftlichen Feststellung ihrer längst vorhandenen Satzung und Ordnung. Ihre Namen waren Heutschel Huter, Nikel Huter, Trewdel, Lamprecht, Hans Mockow, Ileburg, Heinrich Petzener, Mats Norbach, Franz Kulebern, Moritz Lorenz, Hans Wideris, Hans von Halle, Hrenz Werlitz, Nikel Huen, Ulrich Hane, Franz Huter, Nikel Twargk, Andres Schroter und Nikel Matern, also neunzehn Meister, Beweis genug für die Blüthe des Geschäfts zu einer Zeit, wo Leipzig wohl kaum 15 000 Einwohner zählte. Im Jahre 1483 nahmen, mit Willen und Willen des ehrsamen Raths, als Magister Johannes Wild, Bürgermeister und Hans Leympach Richter gewest, die Meister Melchar Tunkel, Hans Körber, Nikel Baldrian, Hans Unvorzait, Michel Wideris, Oswald Wayner, Glorius Huter, Vinz Korbis, Lenhard Sidentopp, Hans Hofmann, Symon Tunkel, Brosius Kluge, Symon Baldrian und Peter Burckhawser, abermals eine Revision der Innungsartikel vor, die um Eintracht, Willen, Nutz und Gediene des Handwerks für die Gegenwärtigkeit wie für die Nachkommenschaft dazu dienen sollte, daß alle Meister und Gesellen in umliegendem Land und Städten, ihrer Gebrechen wegen, vor offener Hauptlade der Leipziger Innung erscheinen und sich nach löblicher Gewohnheit bescheiden lassen sollten.

Die Satzungen enthielten im Ganzen nur zwölf Artikel, die jedoch ausgiebig genug waren, um alle persönlichen und geschäftlichen Innungsgesetze zu umfassen. „Zum Ersten wurde das Meisterrecht behandelt. Wer Meister werden wollte, mußte dies dem Handwerk rechtzeitig kundthun und mutben (nachsuchen), und zugleich nachweisen, daß er sich beweibet und das Bürgerrecht gewonnen hatte. Hierauf mußte er einen rauchen Hut, einen häsenen Hut und ein Paar guter Socken anfertigen, und vor der nunmehr erforderlichen zweiten Muthung dem Handwerke zur Erhaltung der Harnische und anderer Nothdurft fünf Gülden und vier Pfund Wachs (für die Kerzen des Innungsaltars) geben. Hatte aber der Gesell das Handwerk bei einem Leipziger Meister gelernt, durfte er, außer den fünf Gülden, nur zwei Pfund Wachs spenden. Muthete aber Einer das Handwerk überhaupt (nur einmal), der zahlte sechs Gülden, vier Pfund Wachs und sechs Groschen Muthgeld. Derselbe durfte aber im ersten Jahre keinen Hut aushängen, keinen Jungen aufnehmen (lernen) und auch keinen Gesellen halten. Ein Meistersohn sollte das Handwerk ganz (Meisterrecht umsonst) und eine Meistertochter (für die Heirath) um die Hälfte der Gebühren haben. Dafür mußte aber der Meistersohn die Kerzen (auf dem Altar) so lange warten, bis ein anderer nach ihm Meister wurde, auch hatte er beim Innungsquartal die Lichte zu warten und das Handwerk zusammen zu berufen.

An einem Sonntage oder anderem heiligen Tage Hüte auszuhängen, wurde mit einem Pfund Wachs bestraft, soviel als wenn Jemand mehr als sechs Hüte aushing. Weiter war verboten, falsches Werk zu machen, wie Kuhhaare in Rauchwerk zu schlagen oder zu blecken(?) Ein Lehrjunge sollte nicht unter drei Jahren angenommen werden, auch war verboten, einen Lehrknecht aus einer fremden Stadt, gegen den Willen seines dortigen Meisters, aufzunehmen und denselben arbeiten zu lassen. Wem das Handwerk zugesagt worden, der sollte von des Handwerks wegen, wenn es die Noth erforderte, einmal vierzehn Tage, auf seine eigene Kostung, mit seinem eigenen Harnisch, in die Heerfahrt ziehen, oder einen anderen Tauglichen für sich schicken und auf seine eigene Kosten ausfertigen. Und wie viel Tage Einer über vierzehn Tage ausblieb, den sollte man nach Anzahl der Zeit verfolden; Wer aber eines Meisters Tochter zum Weibe nahm, der hatte nicht mehr als acht Tage auf seiner selbst anßen zu bleiben. Mehr als zwei Gesellen und einen Lehrjungen in seiner Werkstatt zu halten, war keinem Meister erlaubt. Endlich war untersagt, das Handwerk auf einen Anderen zu übertragen, es wäre denn, daß er dessen Wachs und Geld entrichtete, auch sollte kein Meister einen Lehrjungen aufnehmen, bevor er nicht zwei Pfund Wachs und zwei Groschen entrichtet hätte.

Im Jahre 1527 verordnete der Rath, daß kein Hutermeister fremde Hüte aufkaufen, feil haben oder vertreiben durfte, sondern nur Hüte, die in Leipzig gefertigt worden. Wenn aber Einer dem Andern seine Hüte allhier ablaufen und vertreiben wollte, war ihm dies unverboten. Diese Bewilligung sollte sich jedoch nur versuchsweise auf die Zeit von zwei Jahren erstrecken.

Die Innung scheint von dieser Zeit an Veranlassung zu mancherlei Beschwerden gehabt zu haben. So klagte sie in